

Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiFöG vom 12.11.2004

Änderungsantrag des Stadtrates Tom Wolter – MitBürger - zum Hauptausschuss am 19. März 2008

- § 6.1 Abs. 4. eingefügt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Richtlinie und Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Voraussetzungen für die Finanzierung Finanzierungsgrundsätze	Seite 3
§ 3	Verfahren der Antragstellung	Seite 4
§ 4	Finanzierungsmodalitäten	Seite 5
§ 5	Erstattungsfähige Kosten	Seite 5
	§ 5.1 Rechtsgrundlage und Definition	Seite 5
	§ 5.2 Umfang der anteiligen Betriebskostenerstattung	Seite 6
	§ 5.3 Elternbeiträge	Seite 6
	§ 5.4 Eigenanteil	Seite 6
§ 6	Notwendige Betriebskosten Zuordnung zu Kostenarten und Kostengruppen	Seite 7
	§ 6.1 Personalkosten	Seite 7
	§ 6.2 Bewirtschaftungskosten	Seite 8
	§ 6.3 Sachkosten	Seite 9
	§ 6.4 Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungskosten	Seite 9
	§ 6.5 Investitionstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen	Seite 10
§ 7	Gastkinder	Seite 11
§ 8	Verwendungsnachweisführung	Seite 11
	§ 8.1 Nachweis der notwendigen Personalkosten	Seite 12
	§ 8.2 Nachweis der Bewirtschaftungs-, Sach- und Verwaltungskosten	Seite 12
	§ 8.3 Nachweispflichten bei investiven Förderungen	Seite 12
	§ 8.4 Abschluss der Verwendungsnachweisführung	Seite 13
§ 9	In-Kraft-Treten	Seite 13

§ 1

Zweck der Richtlinie und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie des Eigenbetriebes für Kindertagesstätten durch die Stadt Halle (Saale) in ihrem Wirkungskreis. In der Folge, sofern keine Unterscheidung notwendig, einheitlich als Träger benannt.
- (2) Die Gewährung von Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiFöG, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und dessen Ausführungsmodalitäten sowie des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale).

§ 2

Voraussetzungen für die Finanzierung – allgemeine Finanzierungsgrundsätze

- (1) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 11 (4) KiFöG und des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird vorausgesetzt:
 1. die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 2. die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 (2) KiFöG,
 3. ein Antrag auf Finanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG und nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sowie einer vollständigen Finanzierungsaufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
 4. sofortige Informationen zu geplanten Kapazitätsveränderungen, Umstrukturierungen und Personalanpassungen,
 5. Informationen zu geplanten baulichen Vorhaben und Neuausstattungen bzw. Ersatzbeschaffungen.
- (2) Auf der Grundlage des § 15 KiFöG ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, von den Trägern zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach dem KiFöG, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchzuführen, zu verarbeiten und Auskünfte einzuholen.

Die Träger sind – zur Unterstützung der Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers – verpflichtet, eine monatliche Ist-Belegungsstatistik bis zum 15. des Folgemonats beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Diese beinhaltet unter anderem die Benennung von behinderten Kindern, Gastkindern und Kindern mit Migrantenstatus.

- (3) Die Träger müssen einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere:
 - die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertageseinrichtung, der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben nur für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der buchmäßige Nachweis auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto,
 - die Leistung von Personalausgaben nur, soweit sie auf Gesetz und Tarifvertrag beruhen, oder falls keine Bindung an einen Tarifvertrag besteht, die der Arbeitsleistung angemessen sind,

- die Einhaltung der für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (VOL/VOB). Den Maßgaben des Wettbewerbsgebots ist in jedem Fall Rechnung zu tragen. So sind z. B. insbesondere vor der Beauftragung zur Durchführung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen mindestens 3 Kostenvoranschläge von 3 verschiedenen Firmen einzuholen,
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen, u. a. ist auch bei Firmenwechsel (z. B. für technische Dienstleistungen) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden.
- (4) Der Träger muss alle vergleichbaren bzw. üblichen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen, insbesondere auch Fördermittel voll beantragen und vorrangig in Anspruch nehmen. Der Träger hat die Verpflichtung, die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Werden andere Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Fördermittel, deren Grundlage oder Beantragungsmöglichkeit in gesetzlichen oder anderweitigen allgemeingültigen Regelungen (z. B. Verordnung, Richtlinien) verankert ist, durch den Träger nicht in Anspruch genommen bzw. nicht beantragt, oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt hiervon nicht in Kenntnis, kann der beantragte oder bereits gewährte Zuschuss der Stadt Halle (Saale) in entsprechender Höhe gekürzt, einbehalten oder zurückgefordert werden.

§ 3

Verfahren der Antragstellung

- (1) Die Finanzierung für das Folgejahr erfolgt auf Antrag. Der vollständige Formularantrag mit allen Anlagen ist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zu stellen. Die Formulare können dem Träger auch auf Wunsch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Bei nicht oder unvollständig bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen besteht gegebenenfalls kein Anspruch auf fristgerechte Bewilligung und Auszahlung der Finanzmittel. Bei unvollständigen Anträgen erstreckt sich der Zuschuss auf die anteilig nachgewiesenen Kosten.
- (3) Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan für den jeweiligen Träger sowie mit folgenden Angaben zu untersetzen,
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich zu betreuenden Kinder. Sowie deren Unterteilung nach Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern.
 - Elternbeitragsübersichten mit Angaben zu Krippen-, Kindergarten bzw. Hortkindern, deren Betreuungsbedarf nach KiFöG, deren vereinbarten Betreuungszeiten sowie zu deren vergleichsweise anzuerkennenden Kinderzahlstaffelungen hinsichtlich des Elternbeitrages (nach Kindern der Familie, die in Kindertageseinrichtungen nach KiFöG gebührenpflichtig betreut werden – Geschwisterermäßigung)
 - Angaben zu behinderten Kindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden,
 - Angaben zu Gastkindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden,
 - Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonals einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,
 - Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden technischen Personals einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,

- Angaben zur vollständigen, zum Antragstermin gültigen Elternbeitragsregelung für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie zusätzlich eventuell vorgesehene geänderte Elternbeitragsregelung für den Beantragungszeitraum.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Halle (Saale) sind vom jeweiligen Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung bzw. Erläuterung hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplanes für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erbringen. Insbesondere betrifft dies konkretisierende Angaben hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie der Personalkosten und die Untersetzungen der konkret geplanten Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 4 Finanzierungsmodalitäten

- (1) Nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrages sowie erforderlichenfalls nach zusätzlicher Abstimmung mit dem Träger schließt die Stadt Halle (Saale) mit dem Träger eine Entgeltvereinbarung mit einer Geltungsdauer von höchstens 2 Jahren ab oder erlässt bei Nichtzustandekommen einer Entgeltvereinbarung einen Bescheid für das betreffende Haushaltsjahr.
- (2) Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der ermittelten Platzkosten pro belegtem Platz im betreffenden Haushaltsjahr.
- (3) In der Regel erfolgt die Finanzierung im 2monatigen Rhythmus mit einem entsprechenden Mittelabruf durch die Träger. Auf der Grundlage der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ darf eine Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Am Jahresende nicht verbrauchte jedoch bereits ausgezahlte Zuschüsse werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres angerechnet.
- (4) Zur Minimierung des eigenen Risikos ist der Träger bei bekannt werden von Tatsachen, die Auswirkungen auf die Finanzierung für das jeweilige Haushaltsjahr haben, gegenüber dem öffentlichen Träger verpflichtet diese **unverzüglich schriftlich anzuzeigen**. Die Auswirkungen auf die Finanzierung des Trägers sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemeinsam abzustimmen und zu vereinbaren.
- (5) Im Oktober des laufenden Haushaltsjahres ist von Seiten der Träger eine Hochrechnung der voraussichtlich bis zum Jahresende benötigten Zuschüsse vorzunehmen und bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen.
- (6) Werden Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 49a Absatz 3 VwVfG, verlangt werden.

§ 5 Erstattungsfähige Kosten

§ 5.1 Rechtsgrundlage und Definition

- (1) Die Rechtsgrundlage für die Erstattung durch die Stadt Halle (Saale) der für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen notwendigen Kosten bildet § 11 Absatz 4 KiFöG.

- (2) Notwendige und damit als erstattungsfähig anzuerkennende Betriebskosten sind Kosten, die in der Kindertageseinrichtung selbst entstehen, sowie Kosten, die dem Träger unmittelbar für den Betrieb der Einrichtung entstehen. Die Notwendigkeit der Kosten ergibt sich aus der Einhaltung bzw. Nichtüberschreitung der gesetzlichen Standards, dem Nachweis dafür erforderlicher, unabweisbarer Ausgaben sowie der Einhaltung des Prinzips größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung.
- (3) Als Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Stadt Halle (Saale) selbst als Träger der Einrichtung aufzuwenden hätte.

§ 5.2 Umfang der Betriebskostenerstattung

- (1) Der Erstattungsbetrag der Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete gegenüber den Trägern ermittelt sich aus den notwendigen sowie gemäß dieser Richtlinie als erstattungsfähig anzuerkennenden Kosten für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzüglich der vom Träger eingenommenen Elternbeiträge nach § 5.3 dieser Richtlinie sowie abzüglich eines Eigenanteils des freien Trägers von in der Regel 5 v. H. der Gesamtkosten.

§ 5.3 Elternbeiträge

- (1) Der Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge nach § 13 KiFöG zu erheben und dabei die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) enthaltenen Sätze der Elternbeiträge bzw. entsprechende Elternbeitragsgesamteinnahmen nicht zu unterschreiten.
- (2) Wendet der Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) an und erhebt er die entsprechenden Elternbeiträge vollständig, hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge vergleichbare Einnahmen erzielt.
- (3) Werden durch den Träger von der Stadt abweichende Elternbeiträge erhoben, ist vom jeweiligen Träger der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch mindestens die gleichen Gesamteinnahmen erzielt werden.

Hat der Träger bestehende Forderungen von Elternbeiträgen nicht vollständig erhoben, gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des Trägers.

- (4) Sonderleistungen, welche in Kindertageseinrichtungen zusätzlich angeboten bzw. erbracht werden, z. B. Angebote wie Musikschulunterricht, Sprachunterricht, Eurythmie u. a., sind von Dritten in vollem Umfang gesondert zu finanzieren. Soweit Sonderleistungen unmittelbar in die Kindertageseinrichtung und den Kindertagesstättenbetrieb integriert sind (z.B. Schwimmbad und Sauna) sind hierfür ebenfalls von Dritten zusätzliche kostendeckende Entgelte zu erheben.

§ 5.4 Eigenanteil

- (1) Der freie Träger hat ausgehend von den Regelungen des KiFöG und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie Eigenleistungen zur anteiligen Deckung der notwendigen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufzubringen.
- (2) Gemäß § 11 Absatz 4 KiFöG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten. Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesetzt werden.

- (3) Die Eigenleistungen können bar oder unbar, insbesondere durch folgende Maßnahmen erbracht werden:
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertageseinrichtung,
 - Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse (auch über Fördervereine)
 - Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
 - Sachspenden an die Kindertageseinrichtung, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KiFöG als notwendige Betriebskosten anerkannt werden oder
 - unentgeltliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung nach dem KiFöG als notwendige Betriebskosten oder als Investitionskosten anzuerkennen wäre (z. B. Renovierungsleistungen, Hausmeisterarbeiten, gärtnerische Arbeiten). Diese Arbeitsleistungen sind mit vergleichbaren Kosten, maximal aber mit 10,00 € je Stunde anzurechnen.
- (4) Hierbei dürfen keine Investitionen, die Folgekosten für den öffentlichen Jugendhilfeträger verursachen, hinzugerechnet werden. Kosten für die Instandhaltung der Einrichtung können hingegen nachgewiesen werden.

§ 6

Notwendige Betriebskosten – Zuordnung zu Kostenarten und Kostengruppen

§ 6.1 Personalkosten

- (1) Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche **pädagogische Fachpersonal** gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarife, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD. Personalkosten für nicht auf den Personalschlüssel anzurechnendes Personal, für eine gegenüber dem Mindestbetreuungspersonalbedarf und im Vergleich zu städtischen Kindertageseinrichtungen erhöhte Personalausstattung sowie für eine finanzielle Besserstellung gegenüber vergleichbar Beschäftigten nach TVöD sind als erstattungsfähige Kosten nicht anzuerkennen.
- (2) Gegebenenfalls sind - bei nachträglicher Feststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung - anteilig hierfür gewährte Betriebskostenzuschüsse der Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen. Bei der Berechnung des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals gemäß § 21 KiFöG findet Berücksichtigung, dass für jede Einrichtung eine besonders geeignete Fachkraft als Leiterin einzusetzen ist.
- (3) Als notwendige Personalkosten für Leitungstätigkeit finden je Einrichtung maximal 2 Wochenstunden zuzüglich je 1 Wochenstunde für jede der Leiterin nach geordnete pädagogische Fachkraft, auf der Grundlage des § 21 KiFöG sowie Empfehlungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt, Anerkennung.
- (4) Die Kosten für Krankheitsausfall des pädagogischen Personals werden nach Antragstellung im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit übernommen.
- (5) Kosten für berufliche Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Umsetzung des Bildungsprogramms Bildung elementar werden nach Antragstellung im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit übernommen.
- (6) Kosten für das **technische Personal** (z. B. Hausmeister und Reinigungspersonal) werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen. Wobei hier folgende Richtwerte zu Grunde gelegt werden:

- 1 Hausmeister für 4 Einrichtungen - dies entspricht 10 h pro Einrichtung bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden
oder 1 Hausmeister für 250 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis
- Reinigungspersonal - Unterscheidung Fremdreinigung / eigenes Personal
- bei eigenem Personal des Trägers sind 10 h pro Einrichtung anzusetzen
oder 1 Reinigungskraft für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis

(7) Jeder Träger hat Anspruch auf eine/n Praktikant/in in der Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher. Als Richtwert gilt:

- bei 1 – 2 Einrichtungen 1 Praktikant/in
- bei 3 – 7 Einrichtungen bis zu 2 Praktikant/innen
- ab 8 Einrichtungen bis zu 5 Praktikant/innen

In der Regel ist hierfür eine **monatliche Pauschale** in Höhe von bis zu **500,00 € je Praktikant** möglich. Vorrangig sind mögliche Leistungen Dritter (BAföG) zu nutzen.

Eine Einschränkung für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten besteht nicht

§ 6.2 Bewirtschaftungskosten

- (1) Die Betriebskosten analog der am 01.01.2004 in Kraft getretenen Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347) werden anerkannt, soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung handelt.
- (2) Erbbauzins, Pachten oder Mieten finden bis zur ortsüblichen Höhe für eine gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessene Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten Berücksichtigung.
- (3) Die Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie für Unterhaltung der Außenanlagen, werden - ausschließlich bei Nachweis von Eigentum, Erbbaurecht oder dem entsprechenden Mietverträgen - mit jährlich 3.300 € je Einrichtung anerkannt. Für die Ausstattung von Grünanlagen werden generell jährlich 500 € je Einrichtung anerkannt. Bei angezeigtem Bedarf erfolgt eine Einzelfallprüfung der Überschreitung der Pauschale.
- (4) Die Übernahme von Beiträgen aus PPP-Modellen oder analogen Finanzierungsformen erfolgt, wenn die Wirtschaftlichkeit durch den Träger nachgewiesen wurde. Hierzu ist vom Träger eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Standards des Bundes und der Finanzministerkonferenz (abrufbar unter www.ppp-bund.de) zu erstellen.
- (5) Sonstige Ausgaben, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, wie z. B.
 - Betriebshaftpflichtversicherung
 - Unfallversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Inventarversicherung
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge

werden anerkannt, soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig und nicht in anderen Kostenpositionen bereits enthalten sind.

- (6) Werden in Kindertageseinrichtungen Sonderleistungen erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (eigenes Schwimmbad, Sauna u. a.), sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt.
- (7) Die vorläufigen Zuwendungen an den Träger werden - auf der Basis der eigenen Kalkulation des Trägers sowie unter Beachtung der jeweiligen konkreten Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem Antragszeitraum - angerechnet.
- (8) Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten mehr als 10 Prozent von denen der Vergleichszeiträume ab, ist als Grundlage für eine entsprechende Anerkennung vom Träger hierfür eine nachhaltige und schlüssige schriftliche Begründung vorzulegen, die einer Nachprüfung im Einzelfall standhält.

§ 6.3 Sachkosten

- (1) Für notwendige kindbezogene Sachkosten, wird ein Festbetrag pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindereinrichtung gewährt.

Der Festbetrag beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder **47,50 €**, für Hortkinder **29,00 €**.

- (2) Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten erfasst, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (wie Bastelmaterial, Spielzeug für innen und außen, Kinderliteratur), Kosten für Geräte und Ausstattung (wie Hausmeisterbedarf, Dekorationsmaterial, Kleinmöbel, Geschirr, Besteck), Kosten für Sanitärbedarf (wie Verbandsstoffe, sanitäre Verbrauchsmittel, Hygieneartikel) und Kosten die darüber hinaus für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern entstehen (wie Bürobedarf, Fachliteratur) die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung gehören.
- (3) Über die Fortschreibung der Sachkostenpauschalen beschließt der Jugendhilfeausschuss in Folge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Für Raum- und Wirtschaftsausstattung der Kindertageseinrichtungen wird eine Pauschale – ausgerichtet auf die Anzahl der Kinder - pro Einrichtung im Jahr gewährt. Diese Sachkosten dienen für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.

Bis 100 Kita-Kinder	1.500 €	Bis 100 Hortkinder	1.250 €
Ab 101 Kita-Kinder	2.000 €	Ab 101 Hortkinder	1.500 €

§ 6.4 Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungskosten

- (1) Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden über einen pauschalen Festbetrag in Höhe von **22,00 €/Monat und Kind**, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderanzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung anerkannt und durch die Stadt Halle (Saale) abgegolten.
- (2) Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten für die Verwaltung und Qualitätsentwicklung, die dem Träger unmittelbar für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, erfasst. Zu den Verwaltungskosten zählen insbesondere Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume und Verwaltungsausstattung einschließlich -material, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., gegebenenfalls Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs-

und Trägerausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- und Dachverbänden deren Anleitung, eventuell Dienstleistungen, z.B. Abrechnung, Datenverarbeitung, Geschäftsführung. **Für die Fachberatung und Qualitätsentwicklung sind mindestens 2,00 €/Monat und Kind einzusetzen und entsprechend nachzuweisen.**

- (3) Über die Fortschreibung der Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungspauschale beschließt der Jugendhilfeausschuss in Folge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6. 5 Investitionstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Investitionstätigkeit in Kindertageseinrichtungen umfasst insbesondere Investitionen an Gebäuden und Anlagen:

- Investitionen an Gebäuden und Anlagen liegen speziell dann vor, wenn Erweiterungs-, Neu-, Um- oder Ausbauten hinsichtlich von Gebäuden und Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude im sachlichen oder baulichen Zusammenhang stehen (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizungsanlagen, Wege, Spielplätze), vorgenommen werden. Weiterhin gehören hierzu auch dauerhafte Einbauten bzw. unbewegliche Ausstattungen die installiert werden. (z.B. Leitungen bzw. elektrische sowie sanitäre Anlagen und Einbauküchen),
- Investitionen von Ausstattungsgegenständen liegen insbesondere vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als 410 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Entsprechende Investitionen sind auch dann gegeben, wenn mehrere Gegenstände erworben werden, deren einzelner Wert darunter liegt, diese aber im Zusammenhang stehen bzw. nur in ihrer Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag hierfür die Wertgrenze übersteigt oder
- Die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen kann auch im Rahmen des Sachkostenbudgets des Trägers erfolgen. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist über die entsprechende Verfahrensweise zu informieren.

- (2) Der Träger hat **grundsätzlich** unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.

Investitionsvorhaben die zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes notwendig sind, können auf Antrag durch die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig gefördert werden, wenn trotz Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht sichergestellt und dadurch die Förderung aus Drittmitteln (EU-, Bundes-, Landesförderung) gefährdet ist.

- (3) **Abschreibungen** auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.

Bei der Berechnung der Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der lineare AfA-Satz der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzungen für Abnutzung (AfA-Tabellen) angesetzt. Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.

- (4) **Zinsen** für Kredite, die ein Träger nach Finanzierung des Eigenanteils der Investitionskosten aufbringen muss, werden auf Nachweis vom kreditgebenden Institut – maximal bis zur Höhe eines Zinssatzes für Kommunalkredite zum gleichen Zeitpunkt – als betriebsnotwendige Kosten anerkannt. Die Kreditaufnahme ist unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Gastkinder

- (1) Für den Fall, dass der Träger ein Kind aus einer anderen Gemeinde in seine Kindertageseinrichtung aufnehmen will, ist unmittelbar – möglichst bereits 6 Monate vor der geplanten Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde, die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zu informieren.
- (2) Die Aufnahme eines Gastkindes, außer von behinderten Kindern, ist nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Herkunftsgemeinde über die Finanzierung der Betreuungskosten zustande gekommen ist und der Träger von der Stadt Halle (Saale) eine Zustimmung erhält, oder der Träger eine anderweitige Kostenübernahme vereinbart.
- (3) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages und Aufnahme des Kindes in die Einrichtung muss von der leistungsverpflichteten Herkunftsgemeinde/Verwaltungsgemeinschaft und dem Landkreis des Kindes eine schriftliche Zustimmung zur Erstattung des Defizits bei der Stadt Halle (Saale) eingegangen sein. Für die behinderten Kinder ist die Zusage des Landkreises ausreichend.
- (4) Gastkinder, die ohne die Zustimmung nach dieser Richtlinie in einer Kindereinrichtung eines Trägers betreut werden oder betreut wurden, bleiben bei der Bezuschussung durch die Stadt Halle (Saale) unberücksichtigt. Die Kosten der Betreuung verbleiben dann im finanziellen Risikobereich des Einrichtungsträgers.

§ 8 Verwendungsnachweisführung

- (1) Der Träger wird verpflichtet, auf der Grundlage der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I“, die erhaltene Zuwendung bis zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel bzw. Eigenleistungen (Eigenanteil) des Trägers so wie den Nachweis der Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bei dem jeweiligen Träger einzusehen bzw. anzufordern, daher ist das Übersenden von Originalrechnungen bzw. Belegen entbehrlich. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Im Rahmen des vorgelegten Verwendungsnachweises ist vom Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Dazu wird auf die Strafbarkeit von vorsätzlichen Falschangaben gemäß § 264 Strafgesetzbuch hingewiesen.

§ 8.1 Nachweis der notwendigen Personalkosten

- (1) Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische und technische Personal ist jeweils folgende Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:
 - Arbeitszeit (Wochenstunden)
 - Tätigkeit
 - Eingruppierung/Einstufung
- (2) Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische und technische Personal sind auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen.
- (3) Der Träger informiert die Stadt Halle (Saale) einmalig, nach welcher Regelung bzw. welchem Tarifvertrag die technischen und pädagogischen Mitarbeiter entlohnt bzw. vergütet werden. Bei Bedarf legen sie diese Regelung bzw. diesen Tarifvertrag der Nachweisführung bei.

§ 8.2 Nachweis der Bewirtschaftungs-, Sach- und Verwaltungskosten

- (1) Bewirtschaftungskosten gemäß § 6.2 dieser Richtlinie sind anhand von geschlossenen Verträgen und regelmäßig stattfindenden Abrechnungen Dritter gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen.
- (2) Für die Sachkosten, die nach dieser Richtlinie als Pauschale gewährt werden, erfolgt der Verwendungsnachweis ausschließlich rechnerisch im entsprechenden Gesamtumfang.
- (3) Hinsichtlich der festgelegten Verwaltungskostenpauschale wird, abgesehen vom Nachweis der tatsächlich betreuten Kinder, auf jeglichen weiteren Verwendungsnachweis verzichtet.
- (4) Werden von Seiten des Trägers über die o. g. Positionen hinaus Kosten in den entsprechenden Positionen als notwendige Kosten für seine Kindertageseinrichtung beantragt, so hat der Träger dies bereits im Antrag schriftlich zu begründen, und ist zu einem vollständigen Verwendungsnachweis verpflichtet.

§ 8.3 Nachweispflichten bei Investitionen

- (1) Der Träger ist verpflichtet, eine erhaltene Zuwendung für eine Investitionsmaßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investition gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel des Trägers sowie den Nachweis der Ausgaben unter Vorlage der begründenden Originalbelege und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des Trägers über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel enthalten.
- (2) Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte Zuwendung der Stadt Halle (Saale), wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen. Der überzahlte Betrag ist hierbei zu verzinsen analog der Regelung in § 4 Absatz 5 dieser Richtlinie.
- (3) Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung einer gewährten Zuwendung für eine Investitionsmaßnahme gilt § 8. 4 Absatz 2 dieser Richtlinie entsprechend.
- (4) Der Nachweis der Abschreibungen für Anlagegüter hat mittels Inventarlisten zu erfolgen, die mindestens folgende Informationen beinhalten: angeschaffter Gegenstand, Anteil der Nutzung

für Kindertagesbetreuung, Anschaffungspreis, Anschaffungsdatum, Anteil öffentlicher Förderung, Abschreibungssatz und Abschreibungsdauer.

§ 8.4 Abschluss der Verwendungsnachweisführung

- (1) Nach Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen setzt die Stadt Halle (Saale) in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt für die Kindertageseinrichtung für den Abrechnungszeitraum fest.

Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Halle (Saale), wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung auf das jeweils zu benennende Konto der Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen. Der überzahlte Betrag ist hierbei zu verzinsen analog der Regelung in § 4 Absatz 5 dieser Richtlinie.

- (2) Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zugunsten des jeweiligen Trägers ein Erstattungsbetrag festgestellt wird, erfolgt die Auszahlung des Betrages an den Träger umgehend nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Sollte die Entscheidung durch die Einlegung von Rechtsmitteln angegriffen werden, so entfaltet die Einlegung aufschiebende Wirkung. Die Auszahlung des Betrages an den Träger erfolgt in diesen Fällen erst nach Eintritt der Bestandskraft der angefochtenen Entscheidung.

- (3) Die Bewilligung der gewährten Zuwendung kann – nach Prüfung der Verwendung – aber auch in anderen Fällen, ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere, wenn:

- die Einnahmen jeglicher Art zusammen mit dem zu erbringenden Eigenanteil des Einrichtungsträgers die zuwendungsfähigen Gesamtbetriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung übersteigen,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wurde,
- die Zuwendung der Stadt Halle (Saale) zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen, Bedingungen im jeweiligen Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird.

- (4) Die gewährte Zuwendung ist bei Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Halle (Saale) zurückzuerstatten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur „Förderung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“, veröffentlicht im Amtsblatt am 18. April 1997 außer Kraft.

Halle (Saale),

2008